Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
NEUDRUCK
VORLAGE
18/5243
A01

Aktenzeichen VII A 3 -
94.02.01-000051 2026-
0011238
bei Antwort bitte angeben

Karl-Josef Laumann
Telefon 0211 855-3100
Telefax 0211 855-3568
karl-josef.laumann
@mags.nrw.de

Ihr Ansprechpartner/-in
in der Fachabteilung
Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
joern.henkel@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes, der am 02.06.2026 durch Beschluss der Landesregierung gebilligt wurde, übersende ich – hinsichtlich des § 45 Absatz 1 Nummer 7 Wohn- und Teilhabegesetz – im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung mit der Bitte, das Benehmen mit dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags herbeizuführen. Das Beteiligungserfordernis ergibt sich aus § 45 Absatz 4 Wohn- und Teilhabgesetz.

Ich bitte, die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu setzen und eine Beratung gemeinsam mit dem dazugehörigen Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Westfalen zu ermöglichen. Die Beschlussfassung der Verordnung sollte hingegen erst nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Schreibens nebst Anlage an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO)

Vom X. Monat JJJJ

Auf Grund des § 42 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 4 bis 7 und Absatz 2 bis 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, LT-Drs. 18/19691], verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags sowie hinsichtlich des § 42 Absatz 1 Nummer 7 des Wohn- und Teilhabegesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeiner Teil

Kapitel 1
Personelle Anforderungen
§ 1 Fachkräfte in Unterstützungsangeboten
§ 2 Persönliche Ausschlussgründe
§ 3 Fort- und Weiterbildung

Kapitel 2
Gefahrenabwehr
§ 4 Veröffentlichung der Ergebnisberichte für Unterstützungsangebote
§ 5 Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung
§ 6 Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung der Monitoring- und Beschwerdestelle

Teil 2
Besonderer Teil

Kapitel 1
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Abschnitt 1
Anforderungen an die Wohnqualität
§ 7 Allgemeine Anforderungen
§ 8 Individualbereich
§ 9 Gemeinschaftsbereiche

Abschnitt 2
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
§ 10 Aufgaben des Nutzerinnen- und Nutzerbeirates
§ 11 Mitbestimmung des Beirates
§ 12 Mitwirkung des Beirates
§ 13 Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 14 Anzahl der Mitglieder
§ 15 Wahlgrundsätze
§ 16 Wahlverfahren
§ 17 Amtszeit des Beirates
§ 18 Ende der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern
§ 19 Verfahrensregelungen zur Beiratsarbeit
§ 20 Bildung und Amtszeit des Beratungsgremiums
§ 21 Vertretungsgremium
§ 22 Bestellung einer Vertrauensperson
§ 23 Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Abschnitt 3
Anzeige- und Dokumentationspflichten
§ 24 Anzeigepflichten
§ 25 Dokumentationspflichten

Kapitel 2
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Abschnitt 1
Anforderungen an die Wohnqualität
§ 26 Allgemeine Anforderungen
§ 27 Individualbereich
§ 28 Gemeinschaftsbereiche

Abschnitt 2
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
§ 29 Aufgaben der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung
§ 30 Mitbestimmung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung
§ 31 Mitwirkung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung
§ 32 Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 33 Verfahrensregelungen zur Arbeit der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Abschnitt 3
Anzeige- und Dokumentationspflichten
§ 34 Anzeigepflichten
§ 35 Dokumentationspflichten

Kapitel 3
Ambulante Dienste
§ 36 Anzeigepflichten

Kapitel 4
Gasteinrichtungen

Abschnitt 1
Anforderungen an die Wohnqualität
§ 37 Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
§ 38 Hospize
§ 39 Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Abschnitt 2
Personelle Anforderungen
§ 40 Besondere Fachkraft

Abschnitt 3
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
§ 41 Vertrauenspersonen

Abschnitt 4
Anzeige- und Dokumentationspflichten
§ 42 Anzeigepflichten
§ 43 Dokumentationspflichten

Teil 3
Schlussbestimmungen
§ 44 Ordnungswidrigkeiten
§ 45 Übergangsvorschrift
§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht

Teil 1
Allgemeiner Teil

Kapitel 1
Personelle Anforderungen

§ 1
Fachkräfte in Unterstützungsangeboten

(1) Als Fachkraft nach § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, LT-Drs. 18/19691] in der jeweils geltenden Fassung ist anerkannt, wer
1. über einen Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder Pflegefachfrau oder Pflegefachmann verfügt,
2. ein abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik nachweisen kann,
3. über eine in der Anlage 1 aufgeführte gleichwertige Berufsqualifikation oder
4. über eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung oder ein Studium verfügt und nach dem Konzept der Einrichtung in der Regel entsprechend ihrer oder seiner Berufsqualifikation tatsächlich eingesetzt ist.
Weitergehende leistungsrechtliche Vereinbarungen zur Anerkennung von Fachkräften bleiben unberührt.
(2) Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen können als gleichwertig qualifizierte Fachkraft im Sinne dieser Verordnung eingesetzt werden, wenn
1. bei Berufen, die dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, das entsprechende Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde,

2. die Gleichwertigkeit eines ausländischen Hochschulabschlusses über eine Einstufung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als entsprechend oder gleichwertig nachgewiesen ist oder
3. ein ausländischer Hochschulabschluss in der Datenbank „anabin“ mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet ist und unter Einhaltung der in anabin angegebene Studiendauer bei einer Hochschule erworben wurde, die in anabin mit „H+“ bewertet ist.

(3) Personen können vor Abschluss der Ausbildung für maximal zwei Jahre mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit auf die Fachkraftquote angerechnet werden, wenn sie über mindestens ein Jahr Praxiserfahrung in einem Leistungsangebot der Eingliederungshilfe verfügen und
1. sie sich im dritten Ausbildungsjahr der Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger befinden oder
2. sie sich mindestens im dritten Studienjahr eines nach Absatz 1 qualifizierenden Studienganges befinden und dabei bereits mindestens 120 Creditpoints erreicht haben.

§ 2
Persönliche Ausschlussgründe

(1) Bei Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortlicher Fachkraft und Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 7 des Wohn- und Teilhabegesetzes dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Ungeeignet ist insbesondere,
1. wer wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahls, einer gemeingefährlichen Straftat, oder einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist oder
2. wer als Einrichtungsleitung wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erfolgt ist.

(2) Eine Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung oder eine verantwortliche Fachkraft gilt regelmäßig auch dann als ungeeignet, wenn gegen sie wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 des Wohn- und Teilhabegesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

(3) Die Feststellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten liegt in der Verantwortung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Um ihr gerecht zu werden, müssen sie sich bei der Einstellung ein amtliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist für Einrichtungsleitungen und Leitungskräfte in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verpflichtend zu fordern. Für andere Beschäftigte sind andere begründete Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Beschäftigteneignung möglich und der Behörde auf Verlangen darzulegen.

§ 3
Fort- und Weiterbildung

(1) Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und verantwortliche Fachkraft sind verpflichtet, sich entsprechend ihres Aufgabenspektrums auch in Fragen der

Personalführung, Organisationsentwicklung, des Qualitätsmanagements sowie der Möglichkeiten der Vermeidung von Gewalt, Zwang und freiheitsbeschränkender sowie freiheitsentziehender Maßnahmen und Unterbringungen regelmäßig fortzubilden.
(2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ist verpflichtet, den Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 7 des Wohn- und Teilhabegesetzes den Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse benötigen, zu ermöglichen.
(3) Mehrjährig Beschäftigten in der Pflege, die keine Fachkräfte im Sinne der Vereinbarung nach § 14 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind, soll Gelegenheit zur Nachqualifizierung gegeben werden.
(4) Mehrjährig Beschäftigten, die keine Fachkräfte im Sinne des § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind, soll zur Förderung der beruflichen Durchlässigkeit Gelegenheit zur Nachqualifizierung gegeben werden. Umfang und Inhalt der Qualifizierungsmaßnahme können in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Kapitel 2
Gefahrenabwehr

§ 4
Veröffentlichung der Ergebnisberichte für Unterstützungsangebote

(1) Die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden ordnungsbehördlichen Prüfungen von Unterstützungsangeboten nach § 2 Absatz 1, 2 und 4 des Wohn- und Teilhabegesetz werden nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Verordnung (Ergebnisbericht) im Internet-Portal des Kreises oder der kreisfreien Stadt, der oder die die Prüfung vorgenommen hat, veröffentlicht. Die Pflicht zur Anonymisierung bezieht sich nicht auf die Benennung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters.
(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Ergebnisberichte für alle Interessierten übersichtlich und leicht verständlich formuliert sind. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten sind zu anonymisieren.
(3) Die Veröffentlichung soll spätestens drei Monate nach der Prüfung der Einrichtung oder der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft erfolgen. Vor der Veröffentlichung übersendet die zuständige Behörde der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter den Entwurf des zu veröffentlichenden Ergebnisberichtes und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen. Hält die zuständige Behörde Einwendungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters für berechtigt, so ändert sie den zu veröffentlichenden Ergebnisbericht entsprechend ab. Hält sie die Einwendungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters nicht für berechtigt, so teilt sie dies der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter mit. Hält die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter dennoch an den Einwendungen fest, veröffentlicht die zuständige Behörde den Ergebnisbericht mit den Einwendungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters und einer eigenen Stellungnahme zu den Einwendungen.
(4) Enthält der Ergebnisbericht Feststellungen zu Mängeln in der Erfüllung der Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz oder nach den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und werden diese

Mängel von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter beseitigt, so wird die Mängelbeseitigung auf Antrag der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Ergebnisbericht dokumentiert.

§ 5
Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung

(1) Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zur Anzeige verpflichteten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nutzen zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht die elektronische Datenbank PfAD.wtg. Die Anzeigepflicht umfasst die Registrierung und Meldung der für die behördlichen Aufgaben und Befugnisse zur Gefahrenabwehr erforderlichen Angaben und Änderungen.
(2) Die zuständigen Behörden sind zur Nutzung der elektronischen Datenbank PfAD.wtg verpflichtet. Die zuständigen Behörden prüfen die von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in der Datenbank gemachten Angaben auf Plausibilität und Richtigkeit, korrigieren sie bei Bedarf und geben diese in der Datenbank frei. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erhalten eine Mitteilung über die Freigabe. Mit der Freigabe durch die zuständige Behörde ist keine Statusfeststellung darüber verbunden, wie das Angebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz einzuordnen ist.
(3) Die zuständigen Behörden nutzen die gespeicherten Daten ausschließlich für ihre Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sowie für die örtliche Planung gemäß § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung. Gleiches gilt für die Steuerung und Planung gemäß § 5 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) in der jeweils geltenden Fassung. Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Leistungsangebote sowie der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen veröffentlicht werden.
(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, die erhobenen und gespeicherten Daten an die Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes gemäß § 41 Absatz 6 des Wohn- und Teilhabegesetzes weiterzugeben, soweit dies für die Wahrnehmung von deren gesetzlichen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit ihnen erforderlich ist.
(5) Das zuständige Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke der landesweiten Planung und zur pflegerischen Versorgungslage in Nordrhein-Westfalen Auswertungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Die Aufsichtsbehörden gemäß § 44 Absatz 3 und 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind berechtigt, zum Zwecke der Planung in ihrem Bezirk, Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vor Veröffentlichung von der zuständigen Behörde zu anonymisieren.

§ 6
Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung der Monitoring- und Beschwerdestelle

(1) Sofern das zuständige Ministerium zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen gemäß § 8 Absatz 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes ein elektronisches Verfahren zur Verfügung stellt, sind die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter verpflichtet, dieses zu nutzen.

(2) Die Monitoring- und Beschwerdestelle und die zuständigen Behörden nutzen die nach § 8 Absatz 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes erhobenen Daten ausschließlich für ihre Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und sind berechtigt, Auswertungen in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Teil 2
Besonderer Teil

Kapitel 1
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Abschnitt 1
Anforderungen an die Wohnqualität

§ 7
Allgemeine Anforderungen

(1) Es ist auf eine für die Nutzerinnen und Nutzer überschaubare baulich-räumliche Struktur hinzuwirken. In den Einrichtungen sollen Wohnbereiche so errichtet werden, dass nicht mehr als 40 Personen - unterteilt in Gruppen - betreut werden können. Lange Flure sind zu vermeiden.
(2) Bei der baulich-räumlichen Gestaltung darf eine Nettoraumfläche von 45 Quadratmeter je Nutzerin oder Nutzer nicht unterschritten werden.
(3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.

§ 8
Individualbereich

(1) Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad mit WC zugeordnet sein; so genannte Tandemlösungen, bei denen ein Bad für zwei Nutzerinnen oder Nutzer errichtet wird, sind ausnahmsweise zulässig.
(2) Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss ohne Bad bei Einzelzimmern mindestens 14 Quadratmeter und bei Doppelzimmern mindestens 24 Quadratmeter betragen. Der Zuschnitt von Doppelzimmern ist so zu gestalten, dass zwei räumlich gleichwertige Bereiche entstehen.
(3) Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder aus Gemeinschaftsräumen möglich sein. Die Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.
(4) Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Auf Wunsch oder wenn der konkrete Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, muss eine Rufanlage vorhanden sein.

§ 9
Gemeinschaftsbereiche

(1) Gemeinschaftsflächen sind mit mindestens 5 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer bei den Planungen zu berücksichtigen. Davon sind in der Regel mindestens 3 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer als Wohngruppenraum vorzusehen. Je Wohngruppe soll ein Wohngruppenraum geschaffen werden. Werden Küche und

hauswirtschaftliche Funktionen in den Wohngruppenraum integriert, muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben.
(2) Die verbleibende Gemeinschaftsfläche soll innerhalb der Einrichtung entsprechend der fachlichen Konzeption für die Organisation der Betreuung oder Unterstützung der Nutzerinnen oder der Nutzer vorgesehen werden.
(3) In Einrichtungen, die konzeptionell auf die Betreuung oder Unterstützung pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet sind, muss mindestens ein Pflegebad vorhanden sein, soweit nicht in allen Individualbereichen geeignete Dusch- oder Bademöglichkeiten bestehen. Soweit das Konzept für Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarfe der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, sind im erforderlichen Umfang Pflegebäder vorzusehen.
(4) In jeder Einrichtung muss für je bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzer, die in Doppelzimmern leben, mindestens ein freizuhaltendes Einzelzimmer vorhanden sein. um auf Krisenfälle angemessen reagieren zu können und im Bedarfsfall auch für eine würdevolle Sterbebegleitung und Abschiednahme durch Angehörige die nötigen Rahmenbedingungen bieten zu können.
(5) In jeder Einrichtung ist mindestens ein rollstuhlrechtes Gäste-WC vorzuhalten.
(6) Für Küchen, Küchenausstattung und Lagerräume sind entsprechend dem Bedarf der Einrichtung angemessene Flächen im Raumangebot zu berücksichtigen.
(7) In jeder Einrichtung soll ein ausreichend großer, geschützter und von mobilen Nutzerinnen und Nutzern selbstständig nutzbarer Außenbereich wie Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon vorgehalten werden.
(8) Sofern in der Einrichtung das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter Gemeinschaftsbereich zum Rauchen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen so weit wie möglich zu gewährleisten.

Abschnitt 2
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

§ 10
Aufgaben des Nutzerinnen- und Nutzerbeirates

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung, der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu beantragen, die den Nutzerinnen und Nutzern dienen,
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
3. neuen Nutzerinnen und Nutzern zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden,
4. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten,
5. mindestens einmal jährlich eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung durchzuführen und einen Tätigkeitsbericht abzugeben,
6. bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Betreuung oder Unterstützung und den Gewaltschutz geht und
7. mit der Einrichtungsleitung und der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.

(2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Beirats nimmt auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teil und geht auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und ein.
(3) Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können. § 16 Absatz 1 Satz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und § 19 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

§ 11
Mitbestimmung des Beirates

Der Beirat bestimmt mit bei Entscheidungen der Einrichtungsleitung
1. zur Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
3. zur Gestaltung der Hausordnung.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die Einrichtungsleitung den Beiratsvorsitz schriftlich über die mitbestimmungspflichtige Fragestellung. Die oder der Vorsitzende führt eine Befassung des Beirates mit der Fragestellung herbei. Sofern der Beirat nicht binnen vier Wochen nach der Information durch die Einrichtungsleitung eine Rückmeldung gibt oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilt, gilt seine Zustimmung zur Entscheidung als erteilt.

§ 12
Mitwirkung des Beirates

(1) Der Beirat wirkt insbesondere bei Entscheidungen über:
1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
2. eine Änderung der Kostensätze,
3. die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft, Betreuung und Unterstützung,
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
5. wesentliche Veränderungen des Angebotes,
6. einen Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung, Unterstützung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
9. die Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung sowie
10. bei der Erstellung, Beratung und Evaluation des Konzeptes zum Gewaltschutz mit.

(2) Über personenbezogene Kenntnisse aus einer Mitwirkung nach Absatz 1 Nummer 9 sind die Mitglieder des Beirates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13
Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Beirat und Einrichtungsleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Beirat soll rechtzeitig und umfassend von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter und der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die

der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.
(2) Die Anträge und Beschwerden des Beirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.
(3) Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sind.
(4) Wenn der Beirat in den Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter nach billigem Ermessen.
(5) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.
(6) Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und erhält die Möglichkeit, kostenfrei Mitteilungen an die Nutzerinnen und Nutzer zu versenden.

§ 14
Anzahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder des Beirates bestimmt sich wie folgt:
1. drei bei bis zu 50 Nutzerinnen und Nutzern,
2. jeweils zwei je angefangene weitere 50 Nutzerinnen und Nutzer.

§ 15
Wahlgrundsätze

(1) Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge können von den Nutzerinnen und Nutzern, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie – soweit vorhanden – von der gewählten Vertretung der Seniorinnen und Senioren der Kommunen unterbreitet werden.
(2) Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.
(3) Lebt bei Stimmengleichheit nur eine der Personen mit gleicher Stimmzahl in der Einrichtung, so ist diese gewählt. In allen anderen Fällen einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen in den Beirat nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.
(5) Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Beratungs- oder Vertrauensgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Keine Nutzerin oder kein Nutzer darf auf Grund ihrer oder seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.
(6) Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

§ 16
Wahlverfahren

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit wählt der Beirat einen Wahlausschuss aus drei Nutzerinnen oder Nutzern aus, der die neue Wahl eines Beirats organisiert. Der Wahlausschuss wird bei seiner Aufgabe von der Einrichtungsleitung und vom Beratungsgremium unterstützt.
(2) Der Wahlausschuss bestimmt darüber, ob in einer Wahlversammlung oder im schriftlichen Verfahren gewählt werden soll. Er teilt allen Nutzerinnen und Nutzern rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vorher, den Ort und den Zeitpunkt der Wahl sowie die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten mit.
(3) Gibt es keinen Beirat oder wählt der Beirat nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Nutzerinnen und Nutzer für den Wahlausschuss aus oder steht keine Nutzerin oder kein Nutzer für den Wahlausschuss zur Verfügung, muss die Einrichtungsleitung die Wahl nach den Grundsätzen dieser Verordnung durchführen.
(4) Die Einrichtungsleitung hält bei einer Wahl die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis in Textform fest und teilt dies der zuständigen Behörde mit. Kann kein Beirat gewählt werden, hat sie auch das unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde bekannt zu geben.
(5) Der Wahlausschuss informiert die Nutzerinnen und Nutzer durch einen Aushang am schwarzen Brett oder durch andere geeignete Mittel über das Ergebnis der Wahl und lädt den Beirat innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zur ersten Sitzung ein.
(6) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Vertreterinnen und Vertretern wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde nach Beratung mit den Nutzerinnen und Nutzern mindestens eine Vertrauensperson. Ist weder die Bildung eines Beirats oder Vertretungsgremiums noch die Bestellung einer Vertrauensperson möglich, muss die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter mindestens einmal jährlich eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung durchführen. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei zusätzlich das Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen.

§ 17
Amtszeit des Beirates

(1) Die Amtszeit beträgt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vier Jahre, in anderen Einrichtungen zwei Jahre. Bestehen Zweifel über die Zuordnung einer Einrichtung, legt die zuständige Behörde die Wahlzeit auf Antrag der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter oder mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers fest. Sie kann die Wahlzeit auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf zwei Jahre verkürzen, wenn sich die längere Wahlzeit einrichtungsbezogen nicht als umsetzbar erwiesen hat.
(2) Die Amtszeit endet bereits vor Ablauf dieser Frist, wenn die Anzahl der Mitglieder im Beirat um mehr als die Hälfte gesunken ist, ohne dass Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.

§ 18
Ende der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Rücktritt vom Amt oder
3. Ausscheiden aus der Einrichtung.

(2) Sind Angehörige oder gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungen einer Nutzerin oder eines Nutzers in den Beirat gewählt, so verbleiben sie bis zum Ablauf der Amtszeit auch dann im Beirat, wenn die Nutzerin oder der Nutzer aus der Einrichtung ausscheidet.

§ 19
Verfahrensregelungen zur Beiratsarbeit

(1) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende vertritt die Interessen des Beirats und der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber der Einrichtungsleitung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einrichtungsleitung muss von dem Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig erfahren und teilnehmen, wenn sie eingeladen wird.

(3) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Frauenbeauftragte bestellen. Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin und berät die Nutzerinnen insbesondere bei psychischer und körperlicher Gewalterfahrung oder bei sexueller Belästigung. Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist die Hinzuziehung zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz erforderlich, sind Fahrtkosten und andere Auslagen einschließlich der Zahlung eines angemessenen Honorars für hinzugezogene Fachleute von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu zahlen. Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die zuständige Behörde wenden.

(5) Beschlüsse trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Von jeder Sitzung des Beirates muss ein Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung angefertigt werden. Die Einrichtungsleitung unterstützt hierbei in geeigneter Weise.

§ 20
Bildung und Amtszeit des Beratungsgremiums

Das Beratungsgremium nach § 10 Absatz 3 wird auf Wunsch des Beirates gebildet. Das Beratungsgremium soll nicht mehr Mitglieder als der Beirat haben. Die Einrichtungsleitung fordert Interessentinnen und Interessenten durch einen öffentlichen Aushang in der Einrichtung auf, ihre Bereitschaft an einer Mitarbeit im Beratungsgremium zu bekunden. Der Beirat bestimmt die Mitglieder des Beratungsgremiums und informiert die Einrichtungsleitung. Diese hat die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten. Die Amtszeit des Beratungsgremiums entspricht der Amtszeit des Beirates.

§ 21
Vertretungsgremium

(1) Die zuständige Behörde fordert die Angehörigen sowie die rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer durch

einen öffentlichen Aushang in der Einrichtung auf, sich bei Bereitschaft an einer Mitarbeit im Vertretungsgremium zu melden. Aus den Interessierten bestimmt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Mitglieder des Vertretungsgremiums. Das Vertretungsgremium hat so viele Mitglieder, die gleiche Amtszeit und die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Die Bestellung ist den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter in Textform mitzuteilen. Die Einrichtungsleitung hat die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.
(2) Sobald ein Beirat gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums.

§ 22
Bestellung einer Vertrauensperson

(1) Bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson, so beträgt die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
(2) Zur Vertrauensperson kann nur eine Person bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amts geeignet ist. Sie muss von der zuständigen Behörde und von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, von denen, die den Aufenthalt in der Einrichtung bezahlen und von denen, die die Interessen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vertreten, unabhängig sein. Ausgeschlossen als Vertrauensperson ist auch, wer als Angehörige oder Angehöriger den Aufenthalt einer Nutzerin oder eines Nutzers bezahlt. Die Vertrauensperson muss mit der Bestellung einverstanden sein.
(3) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
1. die Vertrauensperson die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. die Vertrauensperson gegen ihre Amtspflichten verstößt,
3. sie ihr Amt niederlegt,
4. ein Beirat oder ein Vertretungsgremium gebildet worden ist oder
5. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson und den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr möglich ist.

(4) § 21 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 gilt entsprechend.
(5) Die Vertrauensperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat der Vertrauensperson zur Ausübung ihres Amtes Zutritt zur Einrichtung zu gewähren und ihr zu ermöglichen, sich mit den Nutzerinnen und Nutzern in Verbindung zu setzen.

§ 23
Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

(1) Bei Nutzerinnen- und Nutzerversammlungen nach § 16 Absatz 6 Satz 3 kann jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine andere Person beiziehen. An dem Termin nimmt auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teil und geht auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und Nutzer ein.
(2) Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung nach § 16 Absatz 6 Satz 3 kann insbesondere Anregungen und Beschwerden an die Leistungsanbieterin oder den Leistungsanbieter weitergeben zur:
1. Verpflegungsplanung,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung,
3. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen und
4. zum Gewaltschutzkonzept.

Abschnitt 3
Anzeige- und Dokumentationspflichten

§ 24
Anzeigepflichten

(1) Die Anzeige gemäß § 9 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes muss folgende Angaben enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Einrichtung,
3. die Nutzungsart, die allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Einrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren,
4. die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, deren Aufnahme beabsichtigt ist,
5. die Zahl der Beschäftigten sowie deren Stellenumfang und Qualifikation,
6. den Namen und die berufliche Ausbildung der Einrichtungsleitung,
7. den Namen, die berufliche Ausbildung und die Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Pflegedienstleitung wesentlich sind und
8. die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Neunten und Elften Buch Sozialgesetzbuch, sofern vorhanden; gegebenenfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

(2) Stehen die Einrichtungsleitung oder die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung spätestens vor Wohnraumüberlassung und Aufnahme der Betreuung und Unterstützung nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt für Angaben nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 nur, wenn sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer oder der Beschäftigten um mehr als 10 Prozent gegenüber der letzten Anzeige ändert. Hinsichtlich Absatz 1 Nummer 4 beziehen sich die anzeigepflichtigen Änderungen auf die tatsächlich aufgenommenen Nutzerinnen und Nutzer gegenüber den bisher als beabsichtigt oder tatsächlich aufgenommen gemeldeten. Eine quartalsweise Meldung ist ausreichend.

(4) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über die Datenbank nach § 5 zu übermitteln. Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind von dieser Pflicht ausgenommen. Die Zahl der freien und belegbaren Plätze darf unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten der Einrichtung sowie der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters im Internet veröffentlicht werden.

(5) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben folgende besondere Vorkommnisse zu melden:
1. tätliche, psychische oder sexuelle Übergriffe von Beschäftigten gegenüber Nutzerinnen und Nutzern,
2. tätliche, psychische oder sexuelle Übergriffe von Nutzerinnen und Nutzern gegenüber Beschäftigten oder Dritten sowie von Nutzerinnen und Nutzern untereinander, soweit sie über die in der Einrichtungskonzeption berücksichtigten Konfliktlagen hinausgehen,
3. bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen oder
4. nicht-natürliche oder unklare Todesursachen bei Nutzerinnen und Nutzern.

§ 25
Dokumentationspflichten

Aus der Dokumentation nach § 10 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes muss ersichtlich werden:

1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
2. der Name und der Vorname der Beschäftigten, deren Ausbildung und ausgeübte Tätigkeit sowie die anhand der Dienstpläne jeweils für den Vormonat und den laufenden Monat ermittelbare und die für den kommenden Monat geplante Arbeitszeit aller Beschäftigten,
3. der Name und der Vorname der Nutzerinnen und Nutzer sowie der halbjährlich ermittelbare differenzierte Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aller Nutzerinnen und Nutzer,
4. die Umsetzung der individuellen Pflegeplanungen und der Gesamt- und Teilhabepläne für die Nutzerinnen und Nutzer,
5. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie die Angabe der oder des für die Anordnung und die Dauer der Maßnahme verantwortlichen Beschäftigten,
6. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
7. die Vollmachten der Nutzerinnen und Nutzer und die Abrechnung der für sie verwalteten Gelder oder Wertsachen,
8. bestehende Vereinbarungen mit Haus-, Fach- und Zahnärzten,
9. bestehende Kooperationen mit den besonderen Angeboten der ambulanten Hospiz- und Palliativversorgung und
10. die Konkretisierung der Leistungen zur Förderung der Teilhabe und das Konzept zum Gewaltschutz.

Kapitel 2
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Abschnitt 1
Anforderungen an die Wohnqualität

§ 26
Allgemeine Anforderungen

(1) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat, soweit die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert, jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten.
(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 27
Individualbereich

(1) Für jeweils höchstens vier Nutzerinnen und Nutzer muss mindestens ein Duschbad mit WC vorhanden sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechenden Bedarfen oder Konzeptionen zusätzliche Anforderungen festsetzen. Bei Wohngemeinschaften für die Pflege sind mindestens Tandembäder in Neubauten vorzusehen.

(2) Die Wohnfläche der Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer muss ohne Bad mindestens 14 Quadratmeter betragen. Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von dieser Anforderung zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 28 Absatz 1 hinausgehende Gemeinschaftsfläche ausgeglichen wird und die verbleibende Fläche so groß ist, dass der Zweck des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf Selbstbestimmung und Achtung der Privatsphäre nicht gefährdet wird.
(3) Der Zugang zu den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer muss unmittelbar von den Verkehrsflächen oder Gemeinschaftsräumen möglich sein. Die Zimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer ausgelegt sein.
(4) Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Auf Wunsch oder auf Grund des konkreten Pflege-,Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer müssen die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage vorgehalten werden.

§ 28
Gemeinschaftsbereiche

(1) In der Wohngemeinschaft muss mindestens ein Raum für die gemeinschaftliche Nutzung vorhanden sein. Dafür sind mindestens 3 Quadratmeter je Nutzerin und Nutzer vorzusehen. Wird die Küche in den Raum für die gemeinschaftliche Nutzung integriert (Wohnküche), muss dieser eine entsprechend größere Fläche haben. Sofern die Wohngemeinschaft nach ihrer Konzeption auf die Betreuung oder Unterstützung durch mindestens eine ständig anwesende Betreuungs- oder Unterstützungskraft ausgerichtet ist, muss durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Lebensgestaltung nicht eingeschränkt werden. Davon ist auszugehen, wenn zusätzlich ein Dienstzimmer vorgehalten wird.
(2) Bei Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Anforderungen des Absatz 1 zulassen, wenn dies durch eine über die Anforderungen des § 27 Absatz 2 hinausgehende Wohnfläche der Einzelzimmer ausgeglichen wird.
(3) Die Wohngemeinschaft muss über mindestens eine Küche oder Wohnküche mit einer dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer entsprechenden Küchenausstattung verfügen.

Abschnitt 2
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

§ 29
Aufgaben der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Maßnahmen bei der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu beantragen, die den Interessen der Nutzerinnen und Nutzern dienen,
2. Beschwerden und Anregungen an die Leistungsanbieterin oder den Leistungsanbieter weiterzugeben und mit ihr oder ihm darüber zu verhandeln,
3. neuen Nutzerinnen und Nutzern zu helfen, sich in der Wohngemeinschaft zurechtzufinden,

4. bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Betreuung oder Unterstützung und den Gewaltschutz geht, und
5. mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.

§ 30
Mitbestimmung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung bestimmt mit bei Entscheidungen zur
1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung,
3. Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft, Betreuung und Unterstützung,
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
5. sozialen Betreuung, Unterstützung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
6. Gestaltung der Hausordnung in der Wohngemeinschaft und
7. Verwendung gemeinsamer Mittel für die Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft vorbehaltlich vorrangiger vertraglicher Regelungen.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die verantwortliche Fachkraft die Nutzerinnen und Nutzer schriftlich oder durch Aushang über die mitbestimmungspflichtige Fragestellung. Sofern die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung nicht binnen vier Wochen nach der Information eine Rückmeldung gibt oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilt, gilt ihre Zustimmung zur Entscheidung als erteilt.

§ 31
Mitwirkung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung wirkt insbesondere mit bei:
1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
2. einer Änderung der Kostensätze,
3. wesentlichen Veränderungen des Angebotes,
4. einem Zusammenschluss mit einer anderen Wohngemeinschaft,
5. Entscheidungen über umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
6. der Einstellung der verantwortlichen Fachkraft,
7. der Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer und
8. bei der Erstellung, Beratung und Evaluation des Konzeptes zum Gewaltschutz.

§ 32
Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung und die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung soll rechtzeitig und umfassend von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter über ihre Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.
(2) Die Anträge und Beschwerden der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung müssen von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter dies schriftlich begründen.
(3) Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die ihrer Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Leistungsanbieterinnen oder der Leistungsanbieter

nach ihrer Auffassung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar oder für die Nutzerinnen und Nutzer nicht zumutbar sind.
(4) Wenn die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung in den Angelegenheiten, die ihrer Mitbestimmung unterliegen, ihre Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung mit den Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern keine Einigung zustande kommt, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt auch dadurch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter nach billigem Ermessen.

§ 33
Verfahrensregelungen zur Arbeit der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung

(1) Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende vertritt die Interessen der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung gegenüber den Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern und regelt das Verfahren der Beratungen.
(2) Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung kann sich mit ihren Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die zuständige Behörde wenden.
(3) Beschlüsse trifft die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
(4) Von jeder Sitzung der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung muss ein Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung angefertigt werden. Die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter unterstützen das in geeigneter Weise.

Abschnitt 3
Anzeige- und Dokumentationspflichten

§ 34
Anzeigepflichten

(1) Zur Anzeige gemäß § 9 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter verpflichtet, die oder der die Nutzerinnen und Nutzer in der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft betreut. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Wohngemeinschaft,
3. die Nutzungsart, die allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Wohngemeinschaft sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren,
4. die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und der Beschäftigten sowie deren Stellenumfang und Qualifikation,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und die Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der verantwortlichen Fachkraft wesentlich sind,
6. ein Muster der mit den Nutzerinnen und Nutzern abgeschlossenen

Verträge,
7. die Regelungen in der vorgesehenen Hausordnung in der Wohngemeinschaft und
8. die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch, sofern vorhanden; gegebenenfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.
(2) Steht die verantwortliche Fachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung spätestens vor Wohnraumüberlassung und Aufnahme der Betreuung oder Unterstützung nachzuholen.
(3) Übernimmt ein ambulanter Dienst kurzfristig die Betreuung oder die Unterstützung einer bereits bestehenden Wohngemeinschaft, sind die erforderlichen Anzeigen umgehend nachzuholen.
(4) Der zuständigen Behörde sind Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt für Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nur, wenn sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer um mindestens zwei Personen oder die Zahl der Beschäftigten um ein Vollzeitäquivalent oder mehr gegenüber der letzten Anzeige ändert. Eine quartalsweise Meldung ist ausreichend.
(5) § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 35
Dokumentationspflichten

Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gilt § 25 entsprechend.

Kapitel 3
Ambulante Dienste

§ 36
Anzeigepflichten

(1) Die Anzeige gemäß § 9 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes muss folgende Angaben enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und
3. die Konzeption des ambulanten Dienstes.
(2) Soweit für eine Nutzerin oder einen Nutzer in einer Wohngemeinschaft Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden, muss die Anzeige auch die Anschrift der Wohnung enthalten. Die Namen der betreuten Personen sind nicht mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht nach diesem Absatz gilt nicht, wenn die betreuten Personen miteinander verwandt sind oder in einer Partnerschaft leben und dies den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern bekannt ist.
(3) Der zuständigen Behörde sind Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Eine quartalsweise Meldung ist ausreichend.

Kapitel 4
Gasteinrichtungen

Abschnitt 1
Anforderungen an die Wohnqualität

§ 37
Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen über einen angemessen großen Gemeinschaftsraum sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Tagesgäste (Ruheräume, Liegesessel) und sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC) verfügen.
(2) Bei der baulich räumlichen Gestaltung soll eine Nettogrundfläche von 18 Quadratmeter je vorgesehenem Betreuungsplatz vorgesehen werden.
(3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur zu sorgen.

§ 38
Hospize

(1) In Hospizen soll ein Angebot von höchstens 16 Plätzen vorgehalten werden.
(2) Die Zimmer sind in ihrer Größe und Ausstattung so zu gestalten, dass dort die Aufnahme von mindestens einer Besucherin oder einem Besucher möglich ist. Für Besucherinnen und Besucher soll zudem die Übernachtung in einem Gastzimmer ermöglicht werden.
(3) Im Übrigen finden die §§ 7 bis 9 Anwendung.

§ 39
Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Die Anforderungen an die Wohnqualität richten sich nach den §§ 7 bis 9. Abweichend hiervon sind solitäre und eingestreute Kurzzeitpflegeplätze für eine Person mit einer Wohnfläche von 12 Quadratmeter und für zwei Personen von 18 Quadratmeter zulässig, wenn über das trägereigene Mobiliar hinaus kein eigenes Mobiliar benötigt wird. Entsprechend reduziert sich die erforderliche Nettogrundfläche.

Abschnitt 2
Personelle Anforderungen

§ 40
Besondere Fachkraft

In Hospizen muss mindestens eine Pflegefachkraft eine Fortbildung im Bereich Palliativpflege abgeschlossen haben.

Abschnitt 3
Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

§ 41
Vertrauenspersonen

Für die Bestellung von Vertrauenspersonen in Gasteinrichtungen gilt § 22. Für deren Arbeit gelten die Regelungen der §§ 10 bis 13 und § 19 Absatz 4 konzeptabhängig entsprechend.

Abschnitt 4
Anzeige- und Dokumentationspflichten

§ 42
Anzeigepflichten

(1) Bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege muss die Anzeige gemäß § 9 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie der Einrichtung und
3. die Nutzungsart, die allgemeine Leistungsbeschreibung und die Konzeption der Einrichtung.
Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
(2) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über die Datenbank nach § 5 übermitteln. Die Zahl der freien und belegbaren Plätze darf unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten der Einrichtung sowie der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters im Internet veröffentlicht werden.
(3) Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend. Für Hospize gelten die Bestimmungen des § 24 mit Ausnahme des Absatzes 4 entsprechend.

§ 43
Dokumentationspflichten

(1) Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder entsprechende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Hospize gelten die Bestimmungen des § 25 konzeptabhängig entsprechend.
(2) Für die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten die Bestimmungen des § 25 Nummer 5 entsprechend.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 44
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 6 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer als Leistungsanbieterin oder als Leistungsanbieter einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, einer Gasteinrichtung oder einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses nicht erneuern lässt,
2. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 den Beirat, das Vertretungsgremium oder die Vertrauensperson oder entgegen § 32 Absatz 1 Satz 2 die Nutzerinnen -und Nutzerversammlung nicht über beabsichtigte Maßnahmen, die der Mitwirkung unterliegen, informiert,
3. entgegen § 13 Absatz 4 oder § 32 Absatz 4 Entscheidungen trifft oder Maßnahmen durchführt, ohne dass die Zustimmung des Beirates, des Vertretungsgremiums oder der Vertrauensperson oder nach einer Erörterung die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt,
4. die Anzeige nach § 24 oder § 34 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 13 Absatz 2 oder § 32 Absatz 2 Anträge oder Beschwerden nicht beantwortet oder
6. der Dokumentationspflicht nach den §§ 24, 34 und 43 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 6 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt auch, wer als Leitung einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 16 Absatz 3 keine Wahl zum Beirat durchführt oder
2. entgegen § 16 Absatz 4 der zuständigen Behörde die Wahl oder die Unmöglichkeit der Wahl eines Beirates nicht mitteilt.
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 6 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer als Leistungsanbieterin oder als Leistungsanbieter in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot oder einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 und § 27 Absatz 4 Satz 1 in den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer nicht die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet schafft.

§ 45
Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindliche Beiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Nach Ablauf der Amtszeit eines Beirates wird ein neues Beratungsgremium nach den Vorschriften dieser Verordnung gebildet.

§ 46
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686), die durch Verordnung vom 9. Mai 2019 (GV. NRW. S. 235) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Diese Verordnung ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes, die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 2346) geändert worden ist, die Verordnung über personelle Anforderungen für Heime vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. 1506) geändert worden ist, die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist und die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896).

Düsseldorf, den X. Monat JJJ

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
Für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h

ENTWURF

Begründung

Die Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO) wird an die Neufassung des WTG angepasst und nimmt die Entbürokratisierungseffekte des WTG auf. Die WTG-DVO orientiert sich dabei weitgehend an den bisherigen Regelungen.

Zu Teil 1

Kapitel 1

In Teil 1 sind zunächst die fachlichen Mindestanforderungen der mit betreuenden und unterstützenden Tätigkeiten betrauten Beschäftigten beschrieben und festgelegt. Nach § 113c Absatz 5 SGB XI haben die Vertragspartner der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege den Auftrag, die in einer Pflegesatzvereinbarung mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung zu regeln. Das schließt die personelle Ausstattung in der Pflege und Betreuung sowie Anforderungen an die Qualifikation des Personals ein. Daher sind die fachlichen Mindestanforderungen an die Beschäftigten für die Pflege grundsätzlich bundesrechtlich geregelt bzw. durch die Rahmenvertragsparteien festgelegt und versorgungsvertraglich vereinbart. Einer gesonderten landesrechtlichen Regelung bedarf es nicht.

Die personellen Anforderungen in der Pflege und Betreuung ergeben sich aus § 113c Absatz 5 SGB XI. Bei der personellen Ausstattung mit Fachkräften sollen dabei neben Pflegefachkräften auch andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden können. Aus § 113c Absatz 5 SGB XI werden mindestens dreijährige, bundeseinheitlich geregelte Ausbildungsberufe, deren Absolventinnen und Absolventen bereits
jetzt in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig sein können, beispielhaft als Stellenbesetzungsmöglichkeiten genannt. Solange es in Nordrhein-Westfalen noch keinen Landesrahmenvertrag gibt, gilt grundsätzlich der Beschluss des Grundsatzausschusses Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege vom 5. September 2024.

Die Bestimmung von Fachkräften in den Wohnangeboten der Eingliederungshilfe ist erweitert worden um die Anerkennung von Auszubildenden bzw. Studierenden im letzten Drittel ihrer Ausbildungs- bzw. Studienzeit sowie um Regelungen zur An-erkennung von Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden. Darüber hinaus wurde die bisherige Regelung gelockert, dass Personen als Fachkräfte anerkannt werden, die nach dem Konzept der Einrichtung in der Regel entsprechend ihrer Berufsqualifikation tatsächlich eingesetzt sind. Als Anlage soll die offene Fachkraftliste zur sicheren Einordnung von Abschlüssen beitragen.

Grundsätzlich bleibt es in § 2 Absatz 2 bei der Feststellung der Ungeeignetheit der Ausübung einer Leitungsfunktion, wenn mehr als zwei Ordnungswidrigkeiten nach § 43 WTG mit einer Geldbuße festgesetzt wurden. Die rechtlichen Folgen können für die betroffene Person im Einzelfall sehr weitgehend sein, da zumindest eine weitere Tätigkeit in einer Leistungsfunktion in Nordrhein-Westfalen langfristig ausgeschlossen bleibt, sofern es zur Feststellung der Ungeeignetheit kommt. Gegenüber der bisherigen Formulierung ist die Ungeeignetheit nicht mehr zwingend festzustellen, sondern sie lässt eine Einzelfallbetrachtung zu. Dabei ist im Einzelfall stets eine Abwägung zwischen der Schwere des festgesetzten ordnungswidrigen Verhaltens und den

beruflichen Nachteilen der betroffenen Person durch die WTG-Behörde vorzunehmen.

Die Leitungspersonen sind nach § 3 Absatz 1 verpflichtet zu regelmäßigen Fortbildungen, zu denen Themen zählen neben Gewaltschutz und freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen auch Organisationsentwicklung, Personalführung und Qualitätsmanagement. Gerade Fragen der Organisationsentwicklung sowie der Personalentwicklung sind mit Blick auf die Umsetzung der Personalbemessung in der Pflege von großer Bedeutung, damit ein kompetenzorientierter Arbeitsablauf funktioniert.

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind nach § 3 Absatz 2 verpflichtet, den Beschäftigten die Teilnahme an den erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Zu den Inhalten der Fortbildung sollen beispielsweise auch Kenntnisse über die Grundsätze der Umsetzung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) gehören. Sofern Beschäftigte Nutzerinnen oder Nutzer mit demenzbedingten Einschränkungen betreuen, sind im angemessenen Umfang über palliativpflegerische sowie geriatrische oder gerontopsychatrische Kenntnisse zu vermitteln.
Für mehrjährig Beschäftigte in der Eingliederungshilfe, die nicht als Fachkräfte anerkannt sind, können nach § 3 Absatz 4 Umfang und Inhalt von Qualifizierungsnahmen in Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Diese sollen die in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen sowie die fehlenden fachtheoretischen Inhalte beinhalten, die erworben werden müssen, um ggf. als Fachkraft anerkannt zu werden.

Kapitel 2

Das Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung nach § 5 Absatz 3 wurde auf die Steuerung und Planung nach § 5 Absatz 4 AG-SGB IX ausgeweitet. Wie bisher soll das zuständige Ministerium die Berechtigung erhalten, eine Auswertung für eine landesweite Planung vorzunehmen. Die Ergänzung der Auswertungsmöglichkeit um die Versorgungslage neben der Planung ermöglicht es dem Land, die entsprechenden Inhalte aus PfAD.wtg effektiver zu nutzen. Personenbezogene Daten sind für die Auswertung im Rahmen landesweiter Planung zu anonymisieren. (Zusatz zur Ausweitung der Befugnis, z.B. Kleine Anfrage).
Erstmalig finden sich in der WTG-DVO gleichfalls Regelungen für eine entsprechende Datenverarbeitung durch die Monitoring- und Beschwerdestelle zu den Meldedaten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach § 8 Absatz 4 WTG (§ 6).

Teil 2

Kapitel 1

Abschnitt 1

Die allgemeinen Anforderungen an die Wohnqualität nach § 7 enthalten keine ausdrückliche Obergrenze von 80 Plätzen. Vielmehr sind nach § 13 Absatz 1 WTG die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität zu wahren. Für die Gewährleitung der Überschaubarkeit kann grundsätzlich eine Zahl von bis zu 120 Plätze als Richtgröße angenommen werden. Zudem sind angemessene Maßnahmen für einen einrichtungsbezogenen Hitzeschutz zu treffen.
Nach § 8 Absatz 3 werden die baulichen beziehungsweise technischen Voraussetzungen der Nutzung von Internet in den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter auch dann erfüllt, wenn ein WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt wird.
In den Gemeinschaftsbereichen nach § 9 Absatz 3 ist für die erforderliche Anzahl von Pflegebädern in Einrichtungen stets die konzeptionelle Ausgestaltung maßgeblich. Zukünftig muss nur noch ein rollstuhlgerechtes Gäste-WC in einer Einrichtung vorhanden sein (§ 9 Absatz 5).. Es reicht aus, wenn ein Gemeinschaftsbereich zum Rauchen eingerichtet wird.
Dabei ist sicherzustellen, dass dieser witterungsunabhängig und barrierefrei aufgesucht werden kann und dessen Temperatur den klimatischen Verhältnissen angepassten ist. Damit soll ein möglichst großer Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung gewährt werden, um flexible Lösungen zur Einrichtung von Raucherbereichen auch ohne baulichen Aufwand, der in bestandsgeschützte Bauteile eingreift, zu ermöglichen.

Abschnitt 2

Die Vorschriften zur Mitwirkung und Mitbestimmung für die Einrichtungen mit umfassenden Leistungsumfang waren im WTG sehr ausführlich und detailliert geregelt. Nachdem es sich dabei größtenteils um Ausführungsvorschriften handelt, werden diese jetzt in der Durchführungsverordnung geregelt.
Für den Beirat werden die vormals im WTG geregelten Bestimmungen zur Bildung eines Beratungsgremiums, zur Übernahme angemessener Kostendes Beirats einschließlich von Schulungsveranstaltungen, zur unentgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit, zu Vertretungsregelungen bei ausbleibender Wahl eines Beirats sowie Bestellung einer Frauenbeauftragten durch den Beirat in die Durchführungsverordnung gleichlautend übernommen.
Die Verpflichtung der Leistungsanbieterin bzw. des Leistungsanbieter in der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung die Finanzierungsbeiträge und deren Verwendung mitzuteilen, entfällt ersatzlos. Maßgeblich ist die vertragliche Abrede zwischen der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer und der Leistungsanbieterin bzw. dem Leistungsanbieter. Die mögliche Kenntnisnahme von Dritten, in welcher Höhe und wie die Beiträge verwendet werden, entfällt (§ 12).
Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsregelungen werden in § 23 um eine Verpflichtung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Durchführung einer Nutzerinnen- und Nutzerversammlung ergänzt. Diese Pflicht tritt ein, wenn eine Beiratswahl und -bildung, die Bildung eines Vertretungsgremiums oder die Bestellung einer Vertrauensperson möglich ist. In diesen Fällen ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter verpflichtet, einmal im Jahr eine Versammlung für sämtliche Nutzerinnen und Nutzer in der Einrichtung einzuberufen und durchzuführen. Die Aufgaben der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung beziehen sich dabei insbesondere auf Anregungen und Beschwerden an die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter.

Abschnitt 3

Abweichend von der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 5 WTG müssen nach § 24 Absatz 5 besondere Vorkommnisse an die nach dem WTG zuständige Behörde gemeldet werden. Die nunmehr ausdrückliche Formulierung der Meldegründe dient der Klarstellung und Vermeidung von Unsicherheiten über Meldeanlass und Zeitpunkt. Aus diesem Grund wird erstmalig von der neuen Ermächtigungsgrundlage nach § 46 Absatz 5 WTG Gebrauch gemacht und vier Fälle konkret aufgeführt, in denen besondere Vorkommnisse zu melden sind. Die Meldungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können formlos erfolgen. Die Anforderungen sind beispielsweise auch dann erfüllt, wenn der Vordruck zur Meldung besonderer Vorkommnisse an den Träger der Eingliederungshilfe verwendet wird.

Sofern eine Dokumentation vorliegt, die den Anforderungen des § 84 Absatz 5 und der §§ 112 und 113 SGB XI entspricht, müssen diese hinsichtlich der in § 25 aufgeführten Dokumentationspflichten nicht mehr gesondert erfasst werden. Dasselbe gilt für entsprechende Nachweise von anderen zuständigen Stellen.
Nach § 25 Nummer 10 muss kein eigenständiges Konzept mehr für die Leistungen zur Förderung der Teilhabe vorgelegt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter diese anderweitig dokumentiert. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die jeweiligen Leistungen bereits in unterschiedlichen Dokumenten hinterlegt sind. Das bisher erforderliche Konzept zur Gewaltprävention geht nun in dem Konzept für den Gewaltschutz nach § 8 WTG auf.

Kapitel 2

Insbesondere bei besonderen Bedarfen oder konzeptioneller Ausgestaltung der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft können zusätzliche Anforderungen an die Zahl der erforderlichen Duschbäder seitens der WTG-Behörde festgesetzt werden. Die Pflicht zum Vorhandensein von Tandembädern betrifft nur noch die Wohngemeinschaft für Betreuungsleistungen bzw. der Pflege (§ 27 Absatz 1).

Die Verpflichtung der Leistungsanbieterin bzw. des Leistungsanbieter in der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung die Finanzierungsbeiträge und deren Verwendung mitzuteilen, entfällt ersatzlos. Maßgeblich ist die vertragliche Abrede zwischen der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer und der Leistungsanbieterin bzw. dem Leistungsanbieter. Die mögliche Kenntnisnahme von Dritten, in welcher Höhe und wie die Beiträge verwendet werden, entfällt (§ 31).
Wie die Nutzerinnen- und Nutzerversammlung ihre Tätigkeit in der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft nach § 32 darstellt, bleibt dieser überlassen, wobei die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter bei der Suche nach einem angemessenen Veröffentlichungsort unterstützen sollten.

Kapitel 3

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sind bereits nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 WTG vom Geltungsbereich ausgeschlossen, so dass eine Anzeigepflicht nach § 36 ersatzlos entfallen kann.
Die ambulanten Dienste unterliegen weiterhin der Anzeigepflichten, allerdings keinen weitergehenden ordnungsrechtlichen Dokumentationspflichten mehr, sofern sie nicht zugleich Leistungsanbieter nach WTG und der Verordnung sind, die weitergehenden

Anforderungen unterfallen (z.B. einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft). Im Übrigen ergeben sich die Dokumentationspflichten aus dem Leistungsrecht. Sie unterliegen keiner Überprüfung durch die zuständigen Behörden.

Kapitel 4

Die in § 24 Absatz 4 verankerte Pflicht für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot der Pflege, die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell zu melden, konnte erfolgreich im Rahmen des Heimfinders NRW implementiert werden. Über den Heimfinder NRW werden den Bürgerinnen und Bürgern freie Plätze in vollstationären Einrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen in ihrer Nähe angezeigt. Eine für alle Suchenden frei zugängliche tagesscharf verfügbare Information hat sich als wertvolle Unterstützung erwiesen, um schnell eine stationäre Versorgungsmöglichkeit zu finden. Die Möglichkeit, die häusliche Pflegesituation durch die Nutzung eines Tagepflegeangebotes zu stützen und zu entlasten, ist nicht weniger wichtig. Die Übermittlung von freien Platzkapazitäten durch den Heimfinder wird daher mit Einführung des § 42 Absatz 2 auf Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erweitert. In diesen Fällen handelt es sich aber nicht um eine Pflicht, sondern den Einrichtungen wird die Möglichkeit eröffnet, den Heimfinder für den eigenen Mehrwert als einfaches Instrument für die Bekanntmachung freier Belegungskapazitäten zu nutzen.

Teil 3

Der § 44wird um zwei neue Ordnungswidrigkeitstatbestände erweitert. Kommt die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter seiner Pflicht zur rechtzeitigen Einholung und regelmäßigen Erneuerung der Vorlage des amtlichen Führungszeugnisses von Führungskräften nicht nach, stellt dies ein ordnungswidriges Verhalten dar (§ 44Absatz 1 Nr. 1). Die Einholung sollte rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Eine Überprüfung erfolgt bei konkretem Anlass bei Wechsel der Einrichtungsleitung. Außerdem ist eine regelmäßige Überprüfung etwa alle fünf Jahre durchzuführen. Ordnungswidrig handelt auch die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter, wenn sie oder er nicht die baulichen beziehungsweisetechnischen Voraussetzungen für den entsprechenden Medienzugang schafft. Allerdings müssen diese Voraussetzung in den betroffenen Angeboten des WTG sich tatsächlich umsetzen lassen.

Anlage 1 zur Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen

Offene Fachkraftliste nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 WTG DVO

Erfolgreich abgeschlossene 3-jährige Fachausbildung	Arbeits- und Beschäftigungstherapeutin/Arbeits- und Beschäftigungstherapeut
	Ergotherapeutin oder -therapeut
	Familienpflegerin/Familienpfleger
	Logopädin/Logopäde, Sprachtherapeutin/Sprachtherapeut
	Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Weiterbildungsberufe	Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher
	Diakonin/Diakon
	Motologin/Motologe
	Motopädin/Motopäde
	Psychotherapeutin/Psychotherapeut (mit Approbation)
	Sozialtherapeutin/Sozialtherapeut
Erfolgreicher Abschluss in anerkanntem Studiengang	Erziehungs- und Bildungswissenschaften
	Ergotherapie
	Gesundheitsmanagement
	Gesundheitswissenschaften
	Heilpädagogik
	Kindheitspädagogik
	Motologie
	Musikpädagogik
	Pädagogik
	Pflegemanagement, Pflegestudiengänge
	Physiotherapie
	Psychologie
	Rehabilitationspädagogik
	Rehabilitationswissenschaften
	Sonderpädagogik
	Sozialmanagement
	Sozialarbeit
	Sprachtherapie, Logopädie

Platzhalter Logo der Kommunen

Anlage 2 zu § 4 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht für Unterstützungsangebote der Eingliederungshilfe: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot / Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 17, 31 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und der Kurzzeitbetreuung regelmäßig überprüft. Für die Unterstützungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe werden nach § 35 Absatz 9 und 10 Ergebnisberichte angefertigt und veröffentlicht.

Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach § 35 Absatz 9 WTG, § 4 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Leistungsangebot:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie des Leistungsangebots:

Personenkreis, ggf. fachliche Schwerpunkte

Kapazität:

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Wohnqualität					
1. Privatbereich (Badezimmer/Zimmergrößen)	☐	☐	☐	☐	
2. Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern	☐	☐	☐	☐	
3. Gemeinschaftsräume (Raumgrößen/Unterteilung in Wohngruppen)	☐	☐	☐	☐	
4. Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	☐	☐	☐	☐	
5. Notrufanlagen	☐	☐	☐	☐	
Hauswirtschaftliche Versorgung					
6. Speisen- und Getränkeversorgung	☐	☐	☐	☐	
7. Wäsche- und Hausreinigung	☐	☐	☐	☐	

ENTWURF

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung					
8. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	☐	☐	☐	☐	
9. Erhalt und Förderung der Teilhabe und Selbstständigkeit	☐	☐	☐	☐	
10. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	☐	☐	☐	☐	
Information und Beratung					
11. Information über Leistungsangebot	☐	☐	☐	☐	
12. Beschwerdemanagement	☐	☐	☐	☐	
Mitwirkung und Mitbestimmung					
13. Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	☐	☐	☐	☐	

ENTWURF

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Personelle Ausstattung					
14. Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	☐	☐	☐	☐	
15. Ausreichende Personalausstattung	☐	☐	☐	☐	
16. Fachkraftquote	☐	☐	☐	☐	
17. Fort- und Weiterbildung	☐	☐	☐	☐	
Unterstützung und Pflege					
18. Unterstützungs- und Pflegequalität	☐	☐	☐	☐	
19. Gesamt- und Teilhabeplanung	☐	☐	☐	☐	
20. Umgang mit Arzneimitteln	☐	☐	☐	☐	
21. Dokumentation	☐	☐	☐	☐	
22. Hygiene	☐	☐	☐	☐	
23. Organisation der ärztlichen Betreuung	☐	☐	☐	☐	

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

24. Rechtmäßigkeit	☐	☐	☐	☐	
25. Gewaltschutzkonzept	☐	☐	☐	☐	
26. Dokumentation	☐	☐	☐	☐	

ENTWURF

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer ☐	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	☐	
Ziffer ☐	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	☐	
Ziffer ☐	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	☐	
Ziffer ☐	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	☐	
Ziffer ☐	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	☐	
Ziffer ☐	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	☐	

ENTWURF

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Platzhalter Logo der Kommunen

Anlage 2 zu § 4 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht für Unterstützungsangebote der Eingliederungshilfe: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 23 WTG werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Für die Unterstützungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe werden nach § 35 Absatz 9 und 10 Ergebnisberichte angefertigt und veröffentlicht. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen – als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen – festgestellt, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach § 35 Absatz 9 WTG, § 4 WTG-DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Wohngemeinschaft:

ggf. fachliche Schwerpunkte, Pflege, Eingliederungshilfe

Kapazität:

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Wohnqualität					
1. Privatbereich					
(Einzelzimmer/ Badezimmer/Zimmergrößen)	☐	☐	☐	☐	
2. Gemeinschaftsräume					
(Raumgrößen)	☐	☐	☐	☐	
3. Technische Installationen					
(Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	☐	☐	☐	☐	
Hauswirtschaftliche Versorgung					
4. Speisen- und Getränkeversorgung	☐	☐	☐	☐	
(nur zu prüfen, wenn vereinbart					
5. Wäsche- und Hausreinigung	☐	☐	☐	☐	
(nur zu prüfen, wenn vereinbart					

ENTWURF

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung					
6. Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	☐	☐	☐	☐	
7. Erhalt und Förderung der Teilhabe	☐	☐	☐	☐	
8. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	☐	☐	☐	☐	
Information und Beratung					
9. Information über Leistungsangebot	☐	☐	☐	☐	
10. Beschwerdemanagement	☐	☐	☐	☐	
Mitwirkung und Mitbestimmung					
11. Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	☐	☐	☐	☐	

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
Personelle Ausstattung					
12. Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	☐	☐	☐	☐	☐
13. Fort- und Weiterbildung	☐	☐	☐	☐	☐
Unterstützung und Pflege					
14. Unterstützungs- und Pflegequalität	☐	☐	☐	☐	☐
15. Gesamt- und Teilhabeplanung	☐	☐	☐	☐	☐
16. Umgang mit Arzneimitteln	☐	☐	☐	☐	☐
17. Dokumentation	☐	☐	☐	☐	☐
18. Hygiene	☐	☐	☐	☐	☐
19. Organisation der ärztlichen Betreuung	☐	☐	☐	☐	☐

ENTWURF

Anforderung	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:

Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

20. Rechtmäßigkeit	☐	☐	☐	☐	
21. Gewaltschutzkonzept	☐	☐	☐	☐	
22. Dokumentation	☐	☐	☐	☐	

ENTWURF

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer ☐	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	☐	
Ziffer ☐	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	☐	
Ziffer ☐	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	☐	
Ziffer ☐	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	☐	
Ziffer ☐	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	☐	
Ziffer ☐	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	☐	

ENTWURF

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache